

Mitteilung Nr. 1/2025  
vom 14. Januar 2025

# Hinweise zum Zeitpunkt der Verbreitung von Geschäftsberichten im Rahmen der Ad hoc-Publizität

SIX Exchange Regulation AG (**SER**) überprüft im Rahmen ihrer Tätigkeit die Publikationstätigkeiten der Emittenten, um die Einhaltung des Kotierungsreglements (**KR**) und der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (**RLAhP**) sicherzustellen.

## 1 Ausgangslage

Emittenten sind verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen (Art. 49 KR). Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

Geschäftsberichte (und Zwischenberichte gemäss Art. 50 KR) von Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten sind stets mittels einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu verbreiten (Art. 53 Abs. 1<sup>ter</sup> KR; sog. «*per se*»-Tatbestand). Ein Ermessen sowie eine Einzelfallbeurteilung zum Vorliegen von kursrelevanten Tatsachen kommt bei der Publikation von Geschäfts- und Zwischenberichten ausnahmsweise *nicht* zum Tragen (vgl. Art. 4 Abs. 2 RLAhP).

Geschäftsberichte sind zu veröffentlichen, nachdem der Verwaltungsrat als verantwortliches Organ diese zuhanden der Generalversammlung erstellt und finalisiert hat und das Testat der Revisionsstelle vorliegt (vgl. SaKo II/2022 vom 24.06.2022, Rz. 28 ff.; Leitfaden zur RLAhP N 112 f.).

Gemäss ständiger Rechtsprechung der Sanktionskommission von SIX Group (**SaKo**) wird dem Emittenten nach Erstellung und Finalisierung des Geschäftsberichts - inkl. Vorliegen des Testats - praxisgemäss eine «angemessene kurze Frist» zur Veröffentlichung eingeräumt, sofern unternehmensintern ordnungsgemässe, zeitgerechte Prozesse sichergestellt sind und der Emittent die Vertraulichkeit gewährleisten kann (SaKo II/2022 vom 24.06.2022, Rz. 29; Leitfaden zur RLAhP N 112 f.).

## 2 Rechtsprechung

Die Hinweise betreffen ausgewählte Themen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung der SaKo zur Verbreitung von Geschäftsberichten im Rahmen der Ad hoc-Publizität.

### 2.1 «Angemessene kurze Frist»

Es besteht keine absolute zeitliche Grenze, in welcher ein Geschäftsbericht nach dessen Erstellung und Finalisierung durch das verantwortliche Organ und Vorliegen des Testats mittels Ad hoc-Mitteilung verbreitet werden muss. **Die «angemessene kurze Frist» ist jeweils im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Publikation hat grundsätzlich so rasch wie möglich zu erfolgen** (SaKo II/2022 vom 24.06.2024, Rz. 30, 34; SB-AHP-II/23 vom 23.07.2023, Rz. 17; SB-AHP-I/24 vom 18.03.2024, Rz. 17).

Gemäss aktueller Rechtsprechung der SaKo wurde in folgenden Einzelfällen die Frist, in welcher der Geschäftsbericht nach Erstellung, Finalisierung und Vorliegen des Testats verbreitet wurde, als *nicht* «angemessen kurz» beurteilt und der Emittent für die verspätete Publikation des Geschäftsberichts sanktioniert: 12 Börsentage (SaKo II/2022 vom 24.06.2022, Rz. 32); 17 Börsentage (SB-AHP-I/24 vom 18.03.2024, Rz. 19) sowie 34 Börsentage (SB-AHP-II/23 vom 27.07.2023, Rz. 19).

### 2.2 Elektronischer Geschäftsbericht

Das Drucken von Geschäftsberichten ist gemäss Börsenregularien keine notwendige Massnahme und darf deren Verbreitung im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR nicht verzögern. Ein Zuwarten über die «angemessene kurze Frist» für die Publikation eines Geschäftsberichts hinaus erhöht das Risiko einer ungleichen Information der Marktteilnehmer in unnötiger Weise (SaKo II/2022 vom 24.06.2022, Rz. 32).

### 2.3 Unternehmenskalender

Ist der Geschäftsbericht erstellt und finalisiert (inkl. Testat), muss er so rasch wie möglich mittels Ad hoc-Mitteilung verbreitet werden, ungeachtet eines vorgängig kommunizierten, anderslautenden Datums im Unternehmenskalender. Das im Unternehmenskalender angegebene Datum der Publikation des Geschäftsberichts ist nicht statisch. Emittenten sind nicht an veröffentlichte Daten gebunden. Im Gegenteil, sie sind verpflichtet, den Unternehmenskalender fortlaufend zu aktualisieren und anzupassen. Auch ein lokaler Feiertag entbindet nicht von dieser Pflicht (SaKo II/2022 vom 24.06.2022, Rz. 33).

Weitere Informationen zur Ad hoc-Publizität, der **Leitfaden zur RLAHP** sowie die einschlägigen Reglemente, Richtlinien, Mitteilungen und Sanktionen sind auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG abrufbar (**[ser-ag.com](https://www.ser-ag.com)**).